

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allen Lieferungen und Zahlungen liegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von KERN ingenieurkonzepte erforderlich.

Angebote erfolgen unverbindlich und freibleibend.

Die Lieferungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der aktuellen Preislisten. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuer. Die Zahlungen sind sofort ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung zu leisten. KERN ingenieurkonzepte ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

KERN ingenieurkonzepte übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass alle Softwarefehler von KERN ingenieurkonzepte beseitigt werden können und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Lizenznehmer gewählten Kombinationen ausführbar sind und seinen Anforderungen entsprechen.

Der Lizenznehmer gewährt KERN ingenieurkonzepte zur etwaigen Mängelbeseitigung die nach billigem Ermessen von KERN ingenieurkonzepte erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Lizenznehmer diese, ist KERN ingenieurkonzepte von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Lizenznehmer oder ein Dritter ohne Zustimmung von KERN ingenieurkonzepte Veränderungen irgendwelcher Art an den Produkten vornimmt oder die Produkte unsachgemäß behandelt.

Schadenersatzansprüche gegen KERN ingenieurkonzepte sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. KERN ingenieurkonzepte haftet nicht für Ansprüche aus Schadenersatz aus jedem Rechtsgrund, außer es kann vom Kunden grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, Tun oder Unterlassen nachgewiesen werden. Für Kaufleute wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen 6 Monate nach Lieferung.

An den Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an den Programmen und Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei KERN ingenieurkonzepte. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung durch KERN ingenieurkonzepte Dritten nicht zugänglich sind. Der Lizenznehmer kann die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von KERN ingenieurkonzepte übertragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung dieser Verpflichtung zahlt der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des fünfzehnfachen Listenpreises aller an ihn lizenzierten Programme. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt KERN ingenieurkonzepte vorbehalten.

Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Lizenznehmer auch auf den Kopien anzubringen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt das Benutzungsrecht jeweils mit der Auftragsbestätigung und Lieferung der Programme, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

Der Lizenznehmer kann gegen Ansprüche von KERN ingenieurkonzepte nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Lizenznehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig.

Die Daten des Lizenznehmers werden geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§26 BDSG) zulässig bei KERN ingenieurkonzepte gespeichert und verarbeitet.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Heidelberg.

Testlizenzen

DÄMMWERK-Testlizenzen (Ansichtsexemplare) stellen wir kostenlos zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Vollversionen mit zeitlich begrenzter Nutzungsmöglichkeit. Der Testzeitraum beginnt, wenn die CD in unserem Büro gebrannt wird und erstreckt sich zunächst auf 4 Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum bis auf 3 Monate verlängert werden.

Mit einer Testlizenz kann man sich einen Überblick über den Leistungsumfang und die Bedienung von DÄMMWERK verschaffen. Praktische Projekte können be- oder nachgerechnet, technische Fragestellungen geklärt werden. Wir haben auch nichts einzuwenden, wenn Studenten und Fachschüler Testlizenzen einsetzen, Ihre Studienarbeiten damit anfertigen, Klausuren vorbereiten.

Missbrauch liegt vor, wenn mit Testlizenzen kommerzieller Nutzen z.B. in Form von Honorar, Auftragsakquisition usw. erzielt wird.

Einzelplatzlizenzen – Mehrfachnutzungen

Die Software ist nicht kopier- oder hardlock-geschützt. Sie kann auf mehreren Rechnern oder im Netzwerk installiert sein.

Einzelplatzlizenzen sind Lizenzen für einen Arbeitsplatz. Ein einzelner Arbeitsplatz wird im Regelfall von einer Person ausgefüllt, das heißt nur einer rechnet mit DÄMMWERK. Benutzen mehrere Personen die Software gleichzeitig, dann ist von einer Mehrfachnutzung auszugehen, wenn die Gesamtnutzungsdauer (Summe aller Anwendungszeiten) 10 Stunden pro Woche überschreitet oder wenn die Personen an verschiedenen Orten tätig sind.

Projektlizenzen

Projektlizenzen sind zeitlich begrenzt. Die Nutzungsdauer beginnt ab Auslieferungsdatum und ist auf 6 Monate begrenzt. Die Nutzungsbedingungen entsprechen Einzelplatzlizenzen – Mehrfachnutzungen (s. o.).

Schul- und Studentenlizenzen

Diese Lizenzen können für Lehr- und nichtkommerzielle Forschungszwecke eingesetzt werden. Studenten sind befugt mit der Studentenlizenz sämtliche Studienarbeiten anzufertigen. Wird durch den Einsatz der Schul- oder Studentenlizenz die Absicht verfolgt kommerziellen Nutzen zu erzielen, besteht ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen.

Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

Alle DÄMMWERK-Lizenzen (Test- und Anwenderlizenzen) sind mit einem individuellen Markierungscode versehen. Anhand einer Installation lässt sich der Weg und Zeitpunkt der Lizenzerteilung zurückverfolgen. Man kann daher auch leicht ermitteln, wer die Software weitergegeben hat.

Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen verfolgen wir (s. Allgemeinen Geschäftsbedingungen).